

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.06.1978

Geschäftszahl

1787/76

Rechtssatz

Während einerseits Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Eichung, der Verwendung und des Bereithaltens von Messgeräten bestehen, erlaubt es anderseits § 45 Abs 2 AVG 1950 grundsätzlich, auf alle der Behörde bekannt gewordenen Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens zurückzugreifen und aus diesen Ergebnissen im Rahmen der Beweiswürdigung Schlussfolgerungen über das am § 20 Abs 2 StVO zu messende Fahrverhalten zu ziehen. (Hinweis auf E 29.5.1978, 2462/77)

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1978:1976001787.X01